

HVBG-Info 34/1994 vom 09.12.1994, S. 2917 - 2924, DOK 376.6/017-SG

Keine Entschädigung eines Alveolarzellkarzinoms wie eine Berufskrankheit nach § 551 Abs. 2 RVO - Gerichtsbescheid des SG Duisburg vom 30.06.1993 - S 4 Bu 58/92

Keine Entschädigung eines Alveolarzellkarzinoms wie eine Berufskrankheit nach § 551 Abs. 2 RVO;

hier: Rechtskräftiger Gerichtsbescheid des SG Duisburg vom 30.06.1993 - S 4 Bu 58/92 -

Das SG Duisburg hatte mit Gerichtsbescheid vom 30.06.1993 - S 4 Bu 58/92 - darüber zu entscheiden, ob das bei einem ehemaligen Schlosser in einer Brikettfabrik aufgetretene und zu dessen Tode führende Alveolarzellkarzinom wie eine BK nach § 551 Abs. 2 RVO zu entschädigen und der Klägerin als dessen Witwe Hinterbliebenenrente gemäß §§ 589 ff. RVO zu gewähren war. Der Schlosser war während seiner fünfjährigen Tätigkeit in einer Brikettfabrik mit Polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAH) in Kontakt gekommen. Erst ca. 30 Jahre nach Beendigung der Exposition gegenüber PAH war die Tumorerkrankung aufgetreten. Das Gericht hat in Übereinstimmung mit dem zuständigen UV-Träger die Entschädigung wie eine BK abgelehnt. Es gebe zwar Anhaltspunkte dafür, daß PAH zu Krebserkrankungen insbesondere auch der Atemwege und Lungen führen könnten. Hierbei handele es sich aber weder um Erkenntnisse, die nach der letzten Ergänzung der Anlage 1 zur BKVO gewonnen worden oder bekannt worden seien, noch um seit dem 18.12.1992 neue medizinisch-wissenschaftliche Erkenntnisse, die die bis dahin vorliegenden Vermutungen bis zur Berufskrankheitenreife verstärkt hätten. Darüber hinaus sei im konkreten Fall auch der ursächliche Zusammenhang der Tumorerkrankung mit der gefährdenden Arbeit nicht hinreichend wahrscheinlich. Dafür spreche, daß es sich bei dem Alveolarzellkarzinom nicht um einen Reizkrebs handele, daß die Expositionszeit gegenüber PAH relativ kurz gewesen sei, und daß zwischen der Beendigung der Exposition und dem Auftreten der Krebserkrankung ein langes zeitliches Intervall gelegen habe.